

Aus der Bejahung dieser Frage leiten sich umfangreiche konkrete Forderungen hinsichtlich der Durchführung und Gestaltung der Verdachtshinweisprüfung, insbesondere von Verdächtigenbefragungen ab, haben diese doch unter anderem den erzieherischen und vorbeugenden Zweck eines Strafverfahrens zu ersetzen. Das bezieht sich sowohl auf die qualitativen Parameter der Sachverhaltsklärung, muß aber unausweichlich auch seinen Niederschlag in Umfang und Zeitdauer einer und oft sogar mehrerer Verdächtigenbefragungen finden. Unter Umständen sind dazu die gesetzlichen Fristen voll auszuschöpfen.

Unverzichtbare Voraussetzung für das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens trotz Verdachtsbegründung sollte grundsätzlich darin bestehen, daß die Straftat bereits im strafprozessualen Prüfungsstadium in Anlehnung an die Erfordernisse des § 101 (2) StPO aufgeklärt wird, wobei natürlich nicht die gleichen Anforderungen wie im Ermittlungsverfahren gestellt werden können. Im engen Zusammenwirken mit dem operativen Partner muß insbesondere bei DDR-Bürgern neben der Verwirklichung erster erzieherischer Einflußnahme die Aufklärung der Straftat damit verbunden werden, über das unmittelbare strafprozessuale Prüfungsstadium hinausgehend unter Einbeziehung des Arbeitskollektivs und evtl. des sonstigen Umfelds den Prozeß der weiteren Erziehung des Straftäters einzuleiten und in den Grundzügen vor auszube- stimmen.

Der gemeinsam mit dem operativen Partner anzustrebende und nur gemeinsam mit dem Staatsanwalt zu verwirklichende Nutzen beim Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens trotz Begründung des Verdachts einer Straftat kann insbesondere darin bestehen, daß beispielsweise